

Die Auswirkungen von Dazuverdiensten zur Pension – ein aktualisierter Überblick

Abhängig von der „Pensionsart“ sind unterschiedliche Dazuverdienste (Erwerbseinkommen) möglich. Wie sieht das im Einzelnen aus bzw welche Einschränkungen, Pflichten und Einkommensteuer können sich ergeben:

Bei einer **Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw Erwerbsunfähigkeitspension** muss am Stichtag die Tätigkeit aufgegeben werden, damit die Pension ausbezahlt werden kann. Ein Dazuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist ohne Pensionskürzung möglich. Übersteigt der Dazuverdienst die Geringfügigkeitsgrenze, erfolgt eine Kürzung der Pension. Wichtig ist, dass die Tätigkeit beim selben Dienstgeber aufgegeben werden muss und erst nach einer Zeitspanne von mindestens 1 Monat aufgenommen werden kann. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit könnte Anlass für eine Nachuntersuchung sein!

Bei einer **Witwen/Witwerpension** kommt es bei einem Dazuverdienst zu keinen pensionsrechtlichen Kürzungen. Die Witwen(r)-Pensionen bewegen sich ab 1.10.2000 zwischen 0 und 60% der (fiktiven) Pensionsleistung des(r) Verstorbenen. Der Prozentsatz ist auch von den eigenen Einkünften des Hinterbliebenen abhängig.

Ab Erreichen des **Regelpensionsalters** (sogenannte „Alterspension“, gilt ab 10/2000), dh bei Frauen das 60. Lebensjahr und bei Männern das 65. Lebensjahr, ist ein unbeschränkter Dazuverdienst möglich ohne Kürzung der Pension (gilt ab 10/2000). Eventuell kommt es aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zum Wegfall einer Ausgleichszulage. Aufgrund der zusätzlichen Erwerbstätigkeit kommt es jedes Jahr zu einer extra zu berechnenden Höherversicherung (gilt ab 1/2004).

Bei einer **vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer** (bei „Hacklern“ frühestens ab dem 55. Lebensjahr bei Frauen, ab dem 60. Lebensjahr bei Männern), **Korridorpension** oder **Schwerarbeiterpension** hat eine Erwerbstätigkeit unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze keine Auswirkung auf die Pension. Erwerbseinkünfte darüber führen aber zu eine Pensionshindernis bzw Wegfallsgrund ab dem entsprechenden Monat! Bei Frauen erhöht sich das Alter von 56,5 Jahren (2006) auf 60 Jahre bis zum Jahre 2017.

Schließlich stellt sich noch die Frage, was ist die **Geringfügigkeitsgrenze** eigentlich?

Bei einer geringfügigen Beschäftigung handelt es sich um eine (nicht selbständige (insb Dienstverhältnis) oder selbständige) Erwerbstätigkeit, bei der man im Monat nicht mehr als € 374,02 (Wert gilt für 2011, jährliche Anpassung!) brutto dazuverdiert; dieser Betrag kann 14mal im Jahr bezogen werden. Außer Ansatz bleiben beitragsfreie Bezüge (bspw Kilome-

tergelder, Diäten etc)! Gleiches gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Zinseinkommen (keine Erwerbstätigkeit). Sofern die Tätigkeit auf selbständiger Basis ausgeübt wird, gilt die 12fache Geringfügigkeitsgrenze, dh für 2011 € 4.488,24; maßgebend ist der Gewinn (dh Umsatz abzüglich Betriebsausgaben = Gewinn von maximal € 4.488,24 im Jahr).

Grundsätzlich besteht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit binnen 1 Woche **Meldepflicht** bei der Pensionsversicherungsanstalt; eine geringfügige Beschäftigung (dh unter € 374,02 monatlich) gefährdet die Pension nicht und muss daher nicht gemeldet werden. Der Dazuverdienst ist aber jedenfalls in der Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu erklären!

Wie hoch ist die **Steuer vom Dazuverdienst**? Entscheidend dafür ist die Höhe des (Gesamt-)Jahreseinkommens (Bruttopension abzüglich der Krankenversicherungsbeiträge zuzüglich dem Dazuverdienst). Bis zu einem Einkommen von € 11.100 fällt keine Steuer an; liegt das Einkommen zwischen € 11.100 und € 25.000 fallen vom Dazuverdienst 38,3% Steuer an; liegt es zwischen € 25.000 und € 51.000 beträgt die Steuer 43,6%, bei einem Einkommen über € 50.000 beträgt die Steuer 50%.

Ihr Steuerberater
Mag. Michael Binder
Neufeldweg 93, 8010 Graz
Telefon 0316/427428, Fax 30
michael.binder@binder-partner.com